

R E G L E M E N T

über die Katastrophenvorsorge und den Gemeindeführungsstab GFS

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Fulenbach erlässt, gestützt auf § 10 - 14 der Verordnung zum Katastrophengesetz des Kantons Solothurn vom 13. Dezember 1983 und § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, folgendes Reglement:

Zweck

Artikel 1

1. Das Reglement stellt die Gemeindeführung und ihre Verwaltungstätigkeit in Zeiten von natur- oder zivilisationsbedingten Katastrophen sowie bei kriegerischen Ereignissen sicher und regelt die entsprechenden Kompetenzen.
2. Es regelt im weiteren die in der Katastrophenvorsorge der Gemeinde zu treffenden behördlichen Massnahmen, um drohende Gefahren gegen Leib und Leben, Sachwerte und Umwelt abzuwenden, Schäden und Unglücksfälle zu verhüten, zu beseitigen oder zu mindern.

Begriff

Artikel 2

Unter einer Katastrophe wird ein Ereignis verstanden, welches so viele Opfer und Schäden verursacht, dass die gesamten personellen und materiellen Mittel der Gemeinde zum Einsatz gelangen und überdies Hilfe von aussen notwendig werden kann. Im Reglement wird zwischen der ordentlichen Lage und einer ausserordentlichen Lage unterschieden.

Grundsätze

Artikel 3

1. Die Verantwortung für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung bzw. geltenden Regelungen jedwelcher Art.
2. Die Behörden, Beamten, Angestellten und Funktionäre der Gemeinde sind verpflichtet, die sich aus dem Reglement ergebenden besonderen Vorbereitungen zu treffen.
3. Ausdrücke wie Gemeinderat, Beamter, Stabschef usw., gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Gemeinderat Artikel 4

Der Gemeinderat stellt in Friedenszeiten und nach Allgemeiner Mobilmachung (AMob) im wesentlichen sicher:

1. Funktion des Gemeindeführungsstabes GFS in ordentlichen wie ausserordentlichen Lagen
2. Bezeichnung der ständigen Mitglieder des GFS
3. Katastrophenorganisation der Gemeinde
4. Bezug eines geschützten Kommandopostens in ausserordentlichen Lagen und Aufrechterhaltung der Verbindungen zu über- und untergeordneten Instanzen.
5. Zivilschutzaufgaben gemäss Art. 2 des ZSG wie:
 - Alarmierung der Bevölkerung ab AMob
 - Warnungen/Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung
 - Evakuierung, Rettung und Schutz von Personen und Gütern
 - Betreuung von Verletzten und Obdachlosen
 - Schutz der Kulturgüter
6. Feuerwehrwesen gemäss § 71 und ff des GVG wie:
 - Brandschutz und Brandbekämpfung
 - Einsatz bei Elementarereignissen
7. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Zusammenarbeit mit den Polizeiorganen gemäss § 1 und ff des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990.
8. Funktionsfähigkeit der öffentlichen Dienste wie:
 - Information der Bevölkerung
 - Wasserversorgung
 - Abwasserbeseitigung
 - Stromversorgung (in Zusammenarbeit mit EW Wynau)
 - Unterhalt der Verkehrswege
 - Bestattungswesen
 - Tierkadaverbeseitigung
 - Abfallbeseitigung
7. Öffentliche Hygiene, gemäss Art. 1 und ff des Epidemiegesetzes:
 - Schutz vor und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, Epidemien und Tierseuchen
8. Kriegswirtschaftliche Massnahmen
9. Uebernahme von Aufgaben, die normalerweise in die Zuständigkeit der Kantone oder Amteien fallen und bei einem Notstand delegiert werden.
10. Zusammenarbeit mit der Armee, insbesondere bei:

- Requisition
 - Zuweisung von Räumlichkeiten
 - Militärische Hilfeleistungen (Einsatz von gemeindeeigenen Spezialisten)
11. Ausführung von Aufgaben zugunsten der Gesamtverteidigung auf Anordnung des kantonalen Führungsstabes KFS
 12. Nachbarschaftliche Hilfeleistung
 13. Einhaltung des Gemeindevertrages über die Zusammenarbeit der Feuerwehren von Fulenbach, Murgenthal und Wolfwil
 14. Weitere sinngemässe Aufgaben

GFS

Artikel 5

1. Der Gemeindeführungsstab GFS ist dem Gemeinderat als beratendes Organ unterstellt und beschafft die nötigen Entscheidungsgrundlagen. Er koordiniert die Massnahmen zur Katastrophenhilfe.
2. Die personelle Zusammensetzung des GFS ist in der Katastrophenorganisation der Gemeinde „Einsatzunterlage Gemeindeführungsstab“ geregelt.
3. Der Gemeindepräsident oder ein delegierter Gemeinderat leitet den GFS.

Aufgaben GFS

Artikel 6

Der Gemeindeführungsstab GFS übernimmt:

1. Risikobeurteilung der Gemeinde in Anlehnung an die generelle Zivilschutzplanung (enthält Angaben über mögliche Ereignisse, das Schadenausmass und die Eintretenswahrscheinlichkeit)
2. Planung der Massnahmen für ausserordentliche Lagen
3. Einleitung von Sofortmassnahmen und Bewältigung von ausserordentlichen Lagen in Verbindung mit dem Kantonalen Beauftragten respektive dem Kantonalen Führungsstab.
4. Anordnung der Alarmierung der Bevölkerung bei Katastrophen
5. Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung.
6. Koordination der verbleibenden personellen und materiellen Mittel nach AMob

7. Zusammenarbeit mit der Armee
8. Aufgaben übergeordneter Stellen im Delegationsfall

Aufgebot

Artikel 7

1. Für Aufgebote von Angehörigen der Feuerwehr, Stützpunktfeuerwehr, Polizei und des Zivilschutzes gelten die einschlägigen Weisungen und Alarmbefehle. Das Aufgebot der Feuerwehr-Nachbarhilfe Fulenbach-Murgenthal-Wolfwil ist mit separatem Alarmbefehl geregelt.
2. Zur Anforderung weiterer nachbarlicher Hilfe sowie Einheiten der Armee, hat der Gemeindeführungsstab in Friedenszeiten mit dem kantonalen Beauftragten, respektive mit dem kantonalen Führungsstab Verbindung aufzunehmen.
3. Für das Aufgebot weiterer verfügbarer Personen und Organisationen der Gemeinde ist in ausserordentlichen Lagen für die Dauer von längstens 20 Tagen der Regierungsrat zuständig. Länger dauernde Aufgebote sind vom Kantonsrat anzuordnen (§ 4 Katastrophenvorsorgegesetz).

Vereine

Artikel 8

Der Gemeindeführungsstab kann Personen der Gemeinde, welche keine Funktionen im Zivilschutz, der Feuerwehr oder Armee bekleiden, als Helfer für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage beiziehen (z.B. Dorfvereine). Die Entschädigung und Versicherung dieser Helfer richtet sich nach § 21 und ff der Verordnung zum Katastrophenvorsorgegesetz vom 6. September 1977.

Finanzmittel

Artikel 9

In ausserordentlichen Lagen ist der GFS befugt, Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von 50'000 Franken unverzüglich anzuordnen. Werden grössere Aufwendungen benötigt, ist der Gemeinderat berechtigt, ohne Beschluss der Gemeindeversammlung, die nötigen Kredite zu bewilligen.

Unterlagen

Artikel 10

Der GFS erlässt die nötigen Einsatzunterlagen für ausserordentliche Lagen in der Gemeinde und hält diese auf aktuellem Stand. Speziell zu überprüfen sind diese zu Beginn jeder neuen Legislaturperiode.

Ausbildung

Artikel 11

1. Der GFS ist für die Ausbildung seiner Organe

selber zuständig. Er bestimmt dafür einen Verantwortlichen.

2. Der Verantwortliche setzt jährlich mindestens eine Uebung oder einen Rapport des Stabes an.
3. Der GFS wird unter Anleitung des kantonalen Führungsstabes ausgebildet.

Ausrüstung Artikel 12

1. Die persönliche Ausrüstung der Mitglieder des GFS entspricht derjenigen des Zivilschutzes
2. Das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung werden vom Zivilschutz zur Verfügung gestellt und verwaltet.

Schäden Artikel 13

Die Benützung fremden Eigentums (Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge) und die Entschädigung für die Land- und Sachschäden richten sich nach den Zivilschutzvorschriften, der Feuerwehrgesetzgebung sowie den Bundesvorschriften betreffend militärische Entschädigung (Militärgesetz vom 3. Februar 1995 und Verwaltungsreglement). In Zeiten des Aktivdienstes findet die Verordnung über die Requisition vom 9. Dezember 1996 sinngemäss Anwendung.

Inkrafttreten Artikel 14

Das Reglement über die Katastrophenvorsorge und den Gemeindeführungsstab unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt: am 11. Dezember 1997

Fulenbach, 20. Dezember 1997

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Hugo Kissling

Emil Borner

Vom Departement des Innern des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 25.August 1998 genehmigt:

Solothurn, 25.August 1998

Für das Departement des Innern
Der Vorsteher

R.Ritschard, Regierungsrat